



## Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Wesentliche Änderung der Biogasanlage Gawro Naturenergie GmbH & Co. KG, Bobingen, durch Erweiterung und Änderung der Betriebsweise auf dem Grundstück Flur-Nr. 3256 der Gemarkung Bobingen, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gawro Naturenergie GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Erweiterung und Änderung der Betriebsweise auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 3256 der Gemarkung Bobingen beantragt. Die Erweiterung und Änderung erstreckt sich hierbei

- bei der Gaserzeugung auf die Änderung der Einsatzstoffe in Art und Umfang, Umnutzung des Fermenters 2 zu Endlagerbehälter, Errichtung einer Separierstation, einer Trocknung, einer Pumpstation, einer Gasentschwefelungsanlage, eines Revisionsraums zwischen Endlager 1 und 2 und die Errichtung einer Umwallung und
- bei der Gasverstromung auf die Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb, Leistungssteigerung der BHKW 1 und 2 auf jeweils 200 kW<sub>el</sub> Leistung, Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit 550 kW<sub>el</sub> Leistung in einem Container, Einbau von Oxidationskatalysatoren bei den bestehenden BHKW's, Änderung der Abgaskamine in der Höhe sowie Errichtung einer Gasentschwefelungsanlage.

Die Verbrennungsmotorenanlage ist mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,351 MW der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend §§ 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.



Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

**Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Im Bereich der Biogasanlage befinden sich 90 m westlich der Altarm der Wertach südöstlich des Stausees sowie 520 m westlich ein artenreiches Extensivgrünland auf dem Wertachdamm am Stausee als geschützte Biotope. Durch die Errichtung der geplanten Umwallung werden die geschützten Biotope bei einem Havariefall ausreichend geschützt.

Der zum Vorhaben vorgelegte Freiflächengestaltungsplan sieht die Neupflanzung eines Baumes und einer Hecke südlich des Generatorhauses vor, da die beiden Heckenstreifen durch die BHKW-Container mit Nebeneinrichtungen entfallen mussten. Als Ausgleich wird zusätzlich eine Ergänzung der bestehenden drei einreihigen Hecken zu dreireihigen Hecken südlich der Lagerhalle stattfinden. Das Landschaftsbild wird durch die Umsetzung des zum Vorhaben vorgelegten Freiflächengestaltungsplanes landschaftsgerecht wiederhergestellt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile, erhebliche Belästigungen und Nachteile für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und sonstige Schutzgüter können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden. Durch den Einsatz der dem Stand der Technik entsprechenden Betriebsweisen, Techniken und Anlagenkomponenten, wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Augsburg, den 05.08.2019  
Landratsamt Augsburg

Peter  
Geschäftsbereichsleiter